



Son Sattes Gnaden Sir Ernt Friedrich Farl, Derzog zu Sachken, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landsgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Navensberg, Herr zu Navenstein, 2c. Des Königl. Danischen Elephantens des Königl. Pohln. weisen Wolers und des Churs Pfälzischen Hubertis Ordens Kitter,

igen biermit jedermanniglich zu wisen, daß, nachdeme die durch Unsere Landesväterliche Vorsorge und Verordnung errichtete allgemeine Brand-Casa in Unserm Fürstenthum und Landen, durch göttlichen Beystand nunmehre so weit zur Bollsommenheit gediehen, daß der Wontag nach dem 1. April dieses laufenden 1756. Jahres zum Termin des ersten Beytrags angesetzt worden; Wir, um Unsern getreuen Untershanen solchen Beytrag um so mehr zu erleichtern, in Gnaden vor gut angesehen haben, von nun an alles bishero häussig eingerissen Drandbetteln, sowol vor einzele Personen, als Brandbeschädigte ganze Communen, wie nicht weniger das verdächtige Hausieren und Betteln des herum vagirenden Streuner Gesindels, ganzlich abzusellen und ernstlich zu verbieten. Besehlen demnach allen Unsern Beamten, Stadt-Näthen und Vogtenen, auch Schultheißen und Gemeinde-Borstehern auf dem Lande, nicht minder allen Unsern Untershanen, so sort, nach Publication dieser Unserer Vervordnung, keinen aus noch innländischen Vrandbettler einigen Umgang weiter zugestatten, oder das geringste abzureichen, in Ansehung der verdächtigen Hausirer, auch Vagabunden und Vettelgesindes aber, sich nach denen verschiedentlich deshalb erlaßenen Constitutionen sernerhin strecklichst zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Linsere Landes Fürstliche Verordnung durch Unsere eigenhandige Unterschrifft und Vordruckung Unsers Fürstlichen Canzlen-Siegels vollzogen und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Oruck bekannt zu

machen befohlen. Datum Sildburghausen den 10. Junii 1756.

Bruft Griedrich Sarl, H. J. S.











